Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7327.) Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für diejenigen Theile von Westpreußen, in welchen die Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. bisher noch Gültigkeit hatte, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die nach dem Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844. (Gesetz-Samml. S. 103.) §. 4. in Kraft gebliebenen, auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. über die Erbfolge des Adels werden vom 1. April 1869. an aufgehoben.

Artikel II.

An die Stelle derselben (Art. I.) treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts.

In Betreff des Verhältnisses der Eheleute kommen die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts in dem Umfange zur Anwendung, wie dieselben zufolge §. 17. des Westpreußischen Provinzialrechts (Gesetz-Samml. von 1844. S. 106.) in den übrigen Theilen von Westpreußen, in welchen die Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. keine Geltung mehr hat, eingeführt sind.

Artikel III.

Das Verhältniß derjenigen Eheleute, welche sich vor dem 1. April 1869 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1869.

sowie der Grundsätze über die Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7328.) Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt den großen Senaten der Obergerichte ob.

§. 2.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf diejenigen Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche bei den kleinen Senaten der Obergerichte anhängig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7329.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben in Verfolg des Separat-Artikels I. zum Staatsvertrage vom 23. Februar 1861., betreffend die Herstellung einer Eisenbahn zwischen Kreiensen und Altenbeken, beschlossen, noch anderweite Eisenbahnverbindungen zwischen Ihren Staaten ins Leben zu rufen, und für die deshalb erforderlichen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor August Ludwig Freiherrn von der Reck;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Generaldirektor August Philipp Christian Theodor von Amsberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig nebst einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim zuzulassen und zu fördern.

Die Richtung dieser Eisenbahnen ist im Allgemeinen festgestellt, wie folgt:

1) In unmittelbarem und thunlichst zweckmäßigem Anschlusse an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn wird von Magdeburg aus eine Bahn in möglichst direkter Richtung bis in die Nähe des Ortes Eilsleben geführt.

2) Von Eilsleben ab wird diese Bahn einerseits über Wefensleben und Marienborn nach Helmstedt geleitet, von Helmstedt über Königslutter nach Braunschweig fortgesetzt und auf dem Bahnhofe Braunschweig mit den dort ausmündenden Bahnen verbunden.

Bei Helmstedt wird die Bahn über den dort bereits vorhandenen Bahnhof dergestalt geführt, daß ein ungehinderter Durchgang der Züge stattfindet.

3) An-

3) Andererseits wird die von Magdeburg kommende Bahn von Eilsleben ab über Völpke, Schöningen und Söllingen nach Jerxheim fortgesetzt und auf dem Bahnhofe Jerxheim mit den dort auslaufenden Braunschweigischen Bahnlinien in direkte Verbindung gebracht.

Zwischen Schöningen und Jerxheim wird diese Bahn in unmittelbarer Anlehnung an das Planum der vorhandenen eingeleisigen Strecke der Braunschweigischen Staatsbahn von Helmstedt nach Jerxheim dergestalt ausgeführt, daß die letztere Strecke ohne Weiteres in die Bahnlinie Magdeburg-Schöningen-Jerxheim eingeschaltet werden kann.

Artikel 2.

Die Lage derjenigen Punkte, wo die neuen Bahnen in den Richtungen Eilsleben-Helmstedt und Eilsleben-Schöningen die beiderseitige Landesgrenze überschreiten, wird erforderlichen Falls seiner Zeit durch technische Kommissarien beider Regierungen näher festgestellt werden.

Artikel 3.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinien und des Bauplanes innerhalb der vorstehend bezeichneten Anschluß- und Uebergangspunkte bleibt einer jeden der Hohen Regierungen in Ihrem Gebiete vorbehalten.

Die Entscheidung über die in Verbindung mit dem Bahnbau auszuführenden Wegeübergänge, Brücken, Wasserdurchlässe, Flußkorrektionen und Parallelwege, sowie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsgebäude steht in jedem Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zu.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, die auf Preußisches Gebiet fallenden Strecken der Bahnen von Magdeburg über Eilsleben nach Helmstedt und von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim durch die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ausführen zu lassen und der gedachten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb derselben unter den in Preußen üblichen Bedingungen zu ertheilen.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betrieb der auf Braunschweigischem Gebiet belegenen Strecken derselben Gesellschaft, und zwar soweit die Braunschweigischen Landesgesetze dies gestatten, unter gleich günstigen Bedingungen und unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts ertheilen.

Auch wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung der genannten Gesellschaft die Mitbenutzung des schon vorhandenen Bahngeleises zwischen Schöningen und Jerxheim unter näher zu vereinbarenden Bedingungen gestatten.

Den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Helmstedt nach Braunschweig wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung auf eigene Rechnung ausführen lassen.

In

In Betreff der Mitbenutzung der Braunschweigischen Bahnhöfe zu Helmstedt, Jerxheim und Schöningen Seitens der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft, sowie in Betreff des Betriebswechsels zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen und wegen des Betriebsdienstes auf den von beiden gemeinschaftlich zu benutzenden Stationen und Bahngeleisen bleibt die Vereinbarung zunächst den Verwaltungen selbst überlassen. Nöthigenfalls werden die beiden Hohen Regierungen eine Verständigung darüber herbeizuführen suchen.

Artikel 5.

Die Bahnstrecke von Magdeburg über Eilsleben nach Schöningen soll sofort mit zwei Geleisen versehen werden, bis zu deren Vollendung auch auf der Strecke von Schöningen nach Jerxheim das zweite Geleise herzustellen ist.

Es bleibt der Königlich Preußischen Regierung für die Bahnstrecke von Eilsleben nach Helmstedt und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für die Bahnstrecke von Helmstedt nach Braunschweig vorbehalten, die Ausführung des zweiten Bahngeleises bei eintretendem Bedürfniß anzuordnen. Man ist jedoch einverstanden, daß das zweite Bahngeleise auf der ganzen Linie zwischen Eilsleben und Braunschweig ausgeführt werden soll, sobald von einer der Hohen Regierungen zur Anlegung desselben auf Ihrer Gebietsstrecke geschritten wird.

Uebrigens ist für die Bahnstrecke Eilsleben-Helmstedt und Helmstedt-Braunschweig das zur Anlegung zweier Geleise erforderliche Grundeigenthum sofort anzukaufen und zur Verwendung bereit zu halten.

Artikel 6.

Der Bau der vorbezeichneten Bahnen soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind.

Dabei werden die Bahnen in allen Theilen eine solche Einrichtung erhalten, daß Personen, Güter und sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Gefahr und Nachtheile transportirt werden können.

Artikel 7.

Die Hohen Regierungen werden die Ausführung der neuen Bahnanlagen thunlichst beschleunigen lassen.

Die Königlich Preußische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft auszuführenden Bauten innerhalb zwei Jahren, von Ertheilung der beiderseitigen Konzessionen an gerechnet, vollendet und dem Betriebe übergeben werden. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die von Ihr auszuführende Strecke von Helmstedt nach Braunschweig in gleicher Frist betriebsfähig herstellen lassen.

Artikel 8.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von zwei Jahren nach der Betriebseröffnung das durch die Berlin-Pots-

Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft auf der Bahnstrecke von Schöningen nach Jerxheim hergestellte zweite Bahngeleise sammt Nebenanlagen in Folge einer derselben mindestens ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals (der Kosten der ersten Anlage, einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen) zu erwerben. Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand dieser Anlagen gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben möchte, wird von dem ursprünglichen Anlagekapitale nach einem durch Sachverständige zu ermittelnden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Mit der Erwerbung des Eigenthums des vorbezeichneten zweiten Bahngeleises ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung berechtigt, den Betrieb auf der Bahnstrecke von Schöningen nach Jerxheim allein zu übernehmen und den Betriebswechsel nach Schöningen zu verlegen; gleichwohl soll eine Unterbrechung oder Behinderung des durchgehenden Verkehrs auf dieser Bahnstrecke niemals eintreten.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die in Ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Magdeburg bis Helmstedt und Schöningen ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecken dieser Bahnen nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., behält sich jedoch Ihrerseits die Befugniß vor, das Eigenthum dieser letztgenannten Bahnstrecken zu jeder Zeit nach einer mindestens ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denselben Bedingungen an sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dasselbe erworben hat, selbstverständlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, wie auch nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen. Aber auch in diesem Falle soll die Verwaltung und die Leitung des Betriebes auf den Bahnen von Magdeburg bis Helmstedt und Schöningen der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die Braunschweigischen Strecken entfallenden Betriebsüberschüsse nach den überall in Kraft bleibenden Bestimmungen dieses Vertrages verbleiben.

Artikel 9.

Bei Ertheilung der Konzession an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung derselben auch im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete die Rechte verleihen, welche nach dem Braunschweigischen Gesetze über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, vom 30. April 1867. solchen unter staatlicher Genehmigung errichteten Aktiengesellschaften zustehen. Die Gesellschaft wird jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen behalten und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Ver-

Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten, die Genehmigung von Erweiterungen des Unternehmens und der Anlage neuer Stationen, sowie der Aufnahme von Darlehen und der Emission neuer Stamm- oder Prioritäts-Aktien oder Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Artikel 10.

Da die Eisenbahnen von Magdeburg bis Helmstedt und Schöningen zum größten Theile innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes belegen sind, so erklärt die Herzoglich Braunschweigische Regierung, in Anerkennung der Nothwendigkeit übereinstimmender Betriebsvorschriften für diese Bahnen, sich bereit, die im Preußischen Gebiete für die genannten Bahnen erlassenen oder noch zu erlassenden administrativen Anordnungen auch für die in Ihrem Gebiete belegenen Strecken in dem Umfange in Anwendung zu bringen, daß das Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, insoweit nicht die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu ertheilende Konzession entgegenstehende Bestimmungen enthält, ingleichen das für die Preußischen Gebietsstrecken geltende Bahnpolizei-Reglement, sowie das Betriebs-Reglement der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn auch für die das Herzogthum Braunschweig berührenden Strecken der obigen Bahnen maaßgebend sein sollen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Genehmigung des Tarifs und Fahrplans rücksichtlich der Bahnen von Magdeburg bis Helmstedt und Schöningen vorbehalten. Dasselbe gilt für die Bahnstrecke von Schöningen bis Jerxheim, so lange diese im Mitbesitz der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft sich befindet, jedoch mit Beschränkung auf die Züge resp. den Verkehr zwischen der genannten Bahnstrecke einerseits und den übrigen Bahnstrecken dieser Gesellschaft andererseits, wogegen der Fahrplan für die auf jener Strecke Seitens der Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung etwa zu befördernden Lokalzüge, sowie der Tarif für den Verkehr der Stationen Schöningen, Söllingen und Jerxheim unter sich und mit den übrigen Braunschweigischen Stationen oder darüber hinaus der Festsetzung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung unterliegt.

Ueber die Einrichtung durchgehender Züge auf den zu erbauenden Eisenbahnen werden die beiden Hohen Regierungen sich seiner Zeit verständigen.

Schon jetzt ist indeß im Verfolg der Bestimmungen im Artikel 10. des Vertrages vom 23. Februar 1861., den Bau der Bahn von Kreiensen nach Altenbeken betreffend, verabredet, daß zwischen Magdeburg und Jerxheim in beiden Richtungen täglich mindestens

ein Personen-Schnellzug mit einer Fahrzeit von nicht mehr als 7 Minuten auf die Meile, ausschließlich der Aufenthalte auf den Zwischenstationen, sowie

zwei gewöhnliche Personenzüge mit einer Fahrzeit von nicht mehr als 12 Mi-

12 Minuten auf die Meile, ausschließlich der Aufenthalte auf den Zwischenstationen,

eingerichtet werden sollen. Diese Züge werden zwischen Berlin und dem Rheine in beiden Richtungen durchgehen, und zwar entweder vermittelst Anschlusses an die auf der Route über Braunschweig und Minden bestehenden durchgehenden Züge, oder mittelst Einlegung besonderer Züge.

Artikel 11.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecken im Braunschweigischen Gebiete der Herzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Alle innerhalb des Braunschweigischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Braunschweigischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Braunschweigischen Gesetzen beurtheilt werden.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder des Betriebes derselben auf Braunschweigischem Gebiete gegen sie erhoben werden möchten, der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Beamten der genannten Gesellschaft sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Staatsangehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 12.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung behält sich vor, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einen ständigen Kommissarius zu bestellen, welchem die Bahnverwaltung jede für seinen Zweck nöthige Auskunft zu ertheilen hat.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft ist gehalten, auf Verlangen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung innerhalb des Braunschweigischen Gebiets einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Herzoglichen Regierung und den Braunschweigischen Behörden ermächtigt ist.

Artikel 13.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch den Schienenweg zur Grundsteuer nicht heranziehen.

Dagegen hat die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für die Ertheilung der im Artikel 4. ge-

gedachten Konzession eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche der im Königreiche Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Zu diesem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung diese Abgabe von der genannten Gesellschaft auch von dem Reinertrage der auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete belegenen Bahnstrecken erheben, und von dem Betrage derselben an die Herzoglich Braunschweigische Regierung denjenigen Theil abführen, welcher, nach dem Verhältniß der Gesammtlänge der Bahnen von Berlin bis Helmstedt und Schöningen zu der Länge der davon auf Braunschweigischem Gebiete belegenen Strecken, auf die letzteren entfällt.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Artikel 14.

Beide Hohe Regierungen verzichten darauf, den Betrieb auf den anzulegenden Bahnen jemals einstellen oder unterbrechen zu lassen.

Bei eintretenden Betriebsstörungen wollen Sie unverzüglich die geeigneten Maaßregeln ergreifen, damit die Fahrbarkeit der Bahnen und deren regelmäßiger Betrieb in möglichst kurzer Frist wieder hergestellt werde.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 15.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, dem Transporte von Bundestruppen und Militaireffekten auf der nach Vorstehendem innerhalb Ihres Gebietes zu erbauenden Bahnstrecke dieselben Erleichterungen zu gewähren, welche auf Ihren sonstigen Staatsbahnen bestehen.

Auch wollen die Hohen Regierungen die Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft verpflichten, auf den von derselben auszuführenden Bahnstrecken der Militairverwaltung dieselben Vortheile und Erleichterungen zu gewähren, welche auf den alten Bahnstrecken des Unternehmens bestehen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bei der Konzessionirung der neuen Bahnstrecken die Verpflichtung auferlegen, die Preise für Militairpersonen und Militaireffekten den auf den Preußischen Staatsbahnen bestehenden Preisen gleich zu stellen, so wird dies auch Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bezüglich der in Braunschweigisches Gebiet fallenden Strecken bis Helmstedt resp. Schöningen geschehen.

Artikel 16.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes unentgeltlich das Recht einräumen, die Eisenbahn von Helmstedt bis Braunschweig zur Anlegung von Telegraphenlinien zu benutzen und zu solchem Zwecke nicht allein oberirdische Leitungen mit

einer oder zwei Stangenreihen an der einen Seite der Bahn, sondern auch eine unterirdische Leitung an der anderen Seite auszuführen. Die Hohen Regierungen werden der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft rücksichtlich der von dieser zu erbauenden Bahnstrecken die Verpflichtung auferlegen, die Ausführung solcher Telegraphenanlagen in gleichem Maaße zu gestatten.

Artikel 17.

Die beiden Hohen Regierungen sind darüber einverstanden, daß auch auf den neuen Routen über Helmstedt und Jerxheim der durchgehende Verkehr durch zweckmäßige Betriebseinrichtungen, namentlich durch direktes Expeditionsverfahren, Durchgang der Wagen, Einrichtung direkter Züge resp. Anschluß an solche Züge thunlichst erleichtert und gefördert werden soll.

Artikel 18.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen vorgelegt werden, deren Auswechselung längstens binnen vier Wochen stattfinden wird.

So geschehen Magdeburg, den 27. Mai 1868.

(L. S.) August Ludwig Frh. v. d. Reck.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7330.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869., betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Auf Ihren Bericht vom 23. Dezember v. J. will Ich dem Kreise Memel, Regierungsbezirks Königsberg, in Bezug auf die für Rechnung der Staatskasse zu erbauende Chaussee von Paul-Narmund an der Kreis-Chaussee von Memel nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, desgleichen die Befugniß zur Gewinnung der Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Januar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).